

Finanzordnung des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg



§ 1 Haushalt

- (1) Der auf der Delegiertenversammlung verabschiedete Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des SVBB. Der SVBB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.
- (2) Hierzu ist vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan bestehend aus den einzelnen Budgets für das Geschäftsjahr zu erstellen und im Gesamtvorstand zu beraten.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur Beschlussfassung so zuzuleiten, dass dieses den Haushaltsplan der Delegiertenversammlung des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen / Rechte des Präsidiums und des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen des SVBB. Im Falle fortdauernder Verhinderung vertritt ihn der Präsident gemeinsam mit dem 1. Vizepräsidenten.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom SVBB durchzuführenden Veranstaltungen/Wettkämpfe Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien und/oder Beschlüsse zu treffen.
- (3) Zwei Mitglieder des Präsidiums, von denen eines der Vizepräsident Finanzen oder der Präsident sein muss, sind gemeinsam befugt, Ausgaben freizugeben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsplans in einer Einzelposition von maximal 10 %, höchstens aber 1.000,-- Euro führen. Der Haushaltsplan darf dadurch nicht um mehr als 5.000,-- Euro überschritten werden.
- (4) Das Präsidium ist befugt, Ausgaben freizugeben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes in einer Einzelposition von maximal 20 %, höchstens aber 2.500,-- Euro führen oder die in keiner Position des Haushaltsplanes vorgesehen sind, den Betrag von 2.500,-- Euro aber nicht übersteigen. Der Haushaltsplan darf dadurch insgesamt nicht um mehr als 5.000,-- Euro überschritten werden.
- (5) Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Ausgaben, die gegen die Regelungen nach Ziffer 3 und 4 verstoßen oder für die keine Deckung vorhanden ist, das heißt Ausgaben, die nicht durch in anderen Haushaltspositionen frei gewordene Mittel, bestehende Kreditlinien oder nicht im Haushaltsplan berücksichtigte zusätzliche Mittel finanziert werden können, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem (weiteren) Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung. Bei einer Überschreitung des Haushaltsplanes von mehr als 5.000,-- Euro bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von 2/3 aller Präsidiumsmitglieder.
Vor Beschlussfassung über diesen Einspruch im Präsidium ist der Gesamtvorstand zu hören, sofern für die Ausgabe keine Deckung vorhanden ist oder die Überschreitung des Haushaltsplans den Betrag von 5.000,-- Euro erreicht oder überschreitet. Bei einer Überschreitung des Haushaltsplanes von

mehr als 10.000,-- Euro muss eine Entscheidung der Delegiertenversammlung eingeholt werden, sofern mit dem Gesamtvorstand kein Einvernehmen erzielt werden kann.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit

- (1) Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den SVBB vornehmen
 - a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder,
 - b) Einzelpersonen, die vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

§ 5 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

- (1) Zur Verfügung über Bankkonten sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam befugt. Zu Überweisungen zwischen den Konten des SVBB – auch soweit diese bei verschiedenen Banken geführt werden – ist jedes Präsidiumsmitglied alleine befugt.
- (2) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Nach der rechnerischen Feststellung ist jeder Auszahlungsbeleg vor der Auszahlung vom Vizepräsidenten Finanzen „sachlich geprüft und angewiesen“ zu unterzeichnen.
- (3) Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

§ 6 Berichterstattung und Abschluss

- (1) Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich einen Status über den Stand der Vermögensverhältnisse sowie einen Haushaltsvergleich zeitnah dem Präsidium, den Kassenprüfern und dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- (2) Der Abschluss, die Vermögensrechnung nebst Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Haushaltsvergleich des beendeten Geschäftsjahres sind im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres zu erstellen. Nach Prüfung des Abschlusses und Beratung im Gesamtvorstand soll der Jahresabschluss bis zum 31. März des folgenden Jahres auf der Delegiertenversammlung verabschiedet werden.
- (3) Den Delegierten zur Delegiertenversammlung sind die Jahresabschlüsse des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Haushaltsplan des laufenden Jahres spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

§ 7 Finanzielle Abwicklung von SVBB-Veranstaltungen

- (1) Die finanzielle Abwicklung von SVBB-Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse, die vom Präsidium des SVBB gefasst werden.

§ 8 Tagungen – Lehrgänge - Sitzungen

- (1) Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.
- (2) Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 9 Auslagen - Erstattungen

- (1) Eine Auslagerstattung kann grundsätzlich nur an die Organe des SVBB, die im Auftrag des SVBB tätig gewesen sind, erfolgen. (§ 2 Abs. 2 der Satzung).
- (2) Kosten können nur erstattet werden, wenn die Maßnahmen vorher beantragt und durch das Präsidium genehmigt wurden. Der Antrag hat alle zur Beurteilung nötigen Details zu enthalten. Zusätzlich muss auch eine Einladung zur beantragten Maßnahme vorgelegt werden.
- (3) Die Vergütung von Reisekosten erfolgt nach der jeweils gültigen Gebühren- und Kostenerstattungsordnung des SVBB oder auf Grundlage von Beschlüssen des Präsidiums.
- (4) Einer eventuellen Steuerpflicht ist von der begünstigten Person jeweils selbst nachzukommen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Jährlich sind mindestens zwei Prüfungen durch mindestens zwei Kassenprüfer durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Präsidium innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem gemeinsamen Prüfungsbericht niederzulegen.
- (3) Dieser Bericht ist dem Präsidium, dem Gesamtvorstand sowie der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zur Delegiertenversammlung wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt aufgrund Präsidiumsbeschluss vom 05.01.2017 mit Wirkung vom 24.01.2017 (Bestätigung durch Gesamtvorstand) in Kraft.

Präsidium